

FLUGMEDIZINISCHE TAUGLICHKEITSUNTERSUCHUNGEN IM VERGLEICH¹

Tauglichkeitszeugnisklasse und kompatible Pilotenlizenz(en)	Klasse 1 – ATPL (A)(H) ² , CPL (A)(H) ³	Klasse 1 – ATPL (A)(H) ² , CPL (A)(H) ³ , MPL (A)(H) ⁴	Klasse 2 – PPL (A)(H) ⁵	Klasse 2 – PPL (A)(H) ⁵ , SPL ⁶ , BPL ⁷	Klasse 3 – ATCO ⁸	Klasse LAPL ⁹ – LAPL (S)(B)(A)(H) ¹⁰	Klasse CC ¹¹ – CC ¹²
Gesetzesgrundlage	ZLPV 2006 i.d.g.F., Anlage 2 (JAR-FCL 3)	Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Part-MED	ZLPV 2006 i.d.g.F., Anlage 2 (JAR-FCL 3)	Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Part-MED	Verordnung (EU) Nr. 805/2011 in Verbindung mit ESARR 5	Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Part-MED	Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Part-MED
Erstuntersuchung: Durchgeführt von...	Flugmedizinisches Zentrum (AMC) ¹³	Flugmedizinisches Zentrum (AeMC) ¹³	Flugmedizinisches Zentrum (AMC) ¹³ oder flugmedizinischer Sachverständiger (AME)	Flugmedizinisches Zentrum (AeMC) ¹³ oder flugmedizinischer Sachverständiger (AME)	Flugmedizinisches Zentrum (AMC) ¹³	Flugmedizinisches Zentrum (AeMC) ¹³ oder flugmedizinischer Sachverständiger (AME) ¹⁴	Flugmedizinisches Zentrum (AeMC) ¹³ oder flugmedizinischer Sachverständiger (AME) ¹⁴
Verlängerungs-/Erneuerungsuntersuchung: Durchgeführt von...	Flugmedizinisches Zentrum (AMC) ¹³ oder flugmedizinischer Sachverständiger (AME)	Flugmedizinisches Zentrum (AeMC) ¹³ oder flugmedizinischer Sachverständiger (AME)	Flugmedizinisches Zentrum (AMC) ¹³ oder flugmedizinischer Sachverständiger (AME)	Flugmedizinisches Zentrum (AeMC) ¹³ oder flugmedizinischer Sachverständiger (AME)	Flugmedizinisches Zentrum (AeMC) ¹³ oder flugmedizinischer Sachverständiger (AME)	Flugmedizinisches Zentrum (AeMC) ¹³ oder flugmedizinischer Sachverständiger (AME) ¹⁴	Flugmedizinisches Zentrum (AeMC) ¹³ oder flugmedizinischer Sachverständiger (AME) ¹⁴
Gültigkeitsdauer des Tauglichkeitszeugnisses	bis 40 LJ.: 12 Monate 40-60 LJ.: Bei gewerblicher Beförderung von Passagieren: 6 Monate andere: 12 Monate ab 60 LJ.: 6 Monate		bis 40 LJ.: alle 5 Jahre 40-50 LJ.: alle 2 Jahre ab 50 LJ.: jährlich		bis 40. LJ.: alle 2 Jahre ab 40 LJ.: jährlich	bis 40 LJ.: 5 Jahre ab 40 LJ.: 2 Jahre	bevor einem Flugbegleiter erstmals Aufgaben an Bord eines Luftfahrzeuges zugewiesen werden, danach: alle 5 Jahre
Klinische Untersuchung inkl. Blutdruck	bei jeder Untersuchung		bei jeder Untersuchung		bei jeder Untersuchung	bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²¹ bei jeder Untersuchung	bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²¹
12-Kanal-Ruhe-EKG	bei der Erstuntersuchung bis 30 LJ.: alle 5 Jahre 30-40 LJ.: alle 2 Jahre 40-50 LJ.: jährlich danach: bei jeder Untersuchung		bei der Erstuntersuchung; bei der ersten Untersuchung nach Vollendung des 40 LJ.; danach: bei jeder Untersuchung	bei der Erstuntersuchung bei der ersten Untersuchung nach Vollendung des 40. LJ. ab 50 LJ.: alle 2 Jahre	bei der Erstuntersuchung bis 30 LJ.: alle 4 Jahre ab 30 LJ.: alle 2 Jahre ab 40 LJ.: jedes Jahr	wenn indiziert ²¹	bei der ersten Untersuchung nach 40. LJ. ab 50 LJ.: mind. alle 5 Jahre bei Vorliegen von Risikofaktoren: alle 2 Jahre und wenn indiziert ²¹
Ergometrie ^{15/19}	bei der ersten Untersuchung nach dem 65 LJ.:	bei der ersten Untersuchung nach dem 65 LJ. - danach alle 4 Jahre	wenn indiziert ²²		wenn indiziert ²² ab dem 65. LJ.: alle 4 Jahre	wenn indiziert ²¹	wenn indiziert ²¹
Lungenfunktionstest	bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²²		wenn indiziert ²²		bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²²	wenn indiziert ²¹	wenn indiziert ²¹
Hämoglobin	bei jeder Untersuchung		bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²²	wenn indiziert ²²	bei der Erstuntersuchung bis 40 LJ.: alle 4 Jahre ab 40 LJ.: alle 2 Jahre wenn indiziert ²²	wenn indiziert ²¹	wenn indiziert ²¹
Lipidstatus	bei der Erstuntersuchung bei der ersten Untersuchung nach dem 40 LJ.		bei der Erstuntersuchung; bei der ersten Untersuchung nach dem 40 LJ. (bei Vorliegen mehrerer Risikofaktoren)	wenn indiziert ²²	bei der Erstuntersuchung bis 40 LJ.: alle 4 Jahre ab 40 LJ.: alle 2 Jahre wenn indiziert ²²	wenn indiziert ²¹	wenn indiziert ²¹
Urinstatus	bei jeder Untersuchung		bei jeder Untersuchung		bei jeder Untersuchung	bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²¹	bei jeder Untersuchung
Routine Augenuntersuchung	bei jeder Untersuchung		bei jeder Untersuchung		bei jeder Untersuchung	bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²¹	bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²¹
Umfassende Augenuntersuchung	bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²²	bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²²	bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²²	bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²²	bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²²	wenn indiziert ²¹	wenn indiziert ²¹
	FA oder entsprechend ausgerüstete flugmedizinische Stelle ^{16/19}		FA oder entsprechend ausgerüstete flugmedizinische Stelle ^{16/19}		FA ¹⁶	FA oder entsprechend ausgerüstete flugmedizinische Stelle ^{16/19}	FA oder entsprechend ausgerüstete flugmedizinische Stelle ^{16/19}
Tonometrie	bei der Erstuntersuchung nach dem 40. LJ. und wenn indiziert ²²	bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²²	wenn indiziert ²²		ab 40 LJ.: alle 2 Jahre	wenn indiziert ²¹	wenn indiziert ²¹
Farbsehen	bei der Erstuntersuchung	bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²²	bei der Erstuntersuchung		bei der Erstuntersuchung	bei NVFR ¹⁷	bei der Erstuntersuchung
Routine HNO-Untersuchung	bei jeder Untersuchung		bei jeder Untersuchung		bei jeder Untersuchung	bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²¹	bei jeder Untersuchung
Umfassende HNO-Untersuchung	bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²²		wenn indiziert ²²		bei der Erstuntersuchung	wenn indiziert ²¹	wenn indiziert ²¹
	FA oder entsprechend ausgerüstete flugmedizinische Stelle ^{18/19}		FA oder entsprechend ausgerüstete flugmedizinische Stelle ^{18/19}		FA ¹⁸	FA oder entsprechend ausgerüstete flugmedizinische Stelle ^{18/19}	FA oder entsprechend ausgerüstete flugmedizinische Stelle ^{18/19}
Reintonaudiometrie	bei der Erstuntersuchung bis 40 LJ.: alle 5 Jahre ab 40 LJ.: alle 2 Jahre		bei der Erstuntersuchung bis 40 LJ.: alle 5 Jahre ab 40 LJ.: alle 2 Jahre (wenn IFR) ²⁰	bei der Erstuntersuchung bis 40 LJ.: alle 5 Jahre ab 40 LJ.: alle 2 Jahre (wenn IFR) ²⁰	bei der Erstuntersuchung bis 40 LJ.: alle 4 Jahre ab 40 LJ.: alle 2 Jahre	wenn indiziert ²¹	bei der Erstuntersuchung und wenn indiziert ²¹
Erweiterte Herz-Kreislaufuntersuchung ^{15/19}	bei der ersten Untersuchung nach dem 65 LJ.	bei der ersten Untersuchung nach dem 65 LJ. - danach alle 4 Jahre	wenn indiziert ²²		bei Vorliegen mehrerer Risikofaktoren und wenn indiziert ²²	bei Vorliegen mehrerer Risikofaktoren und wenn indiziert ²¹	wenn indiziert ²¹

In Rot: Änderungen im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 ab 08. April 2013.

¹ Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen (Stand: Jänner 2013) wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Richtigkeit der Angaben ohne Gewähr, im Zweifelsfall gelten die zitierten Rechtsnormen.
² Air Transport Pilot License / Lizenz für Linienpiloten (A: Flächenflugzeug; H: Hubschrauber)
³ Commercial Pilot License / Lizenz für Berufspiloten (A: Flächenflugzeug; H: Hubschrauber)
⁴ Multi Pilot License / Lizenz für Piloten in mehrköpfigen Flugbesatzungen (A: Flächenflugzeug; H: Hubschrauber)
⁵ Private Pilot License / Lizenz für Privatpiloten (A: Flächenflugzeug; H: Hubschrauber)
⁶ Sailplane Pilot License / Lizenz für Segelflugzeugpiloten (anzuwenden ab: 08. April 2015)
⁷ Balloon Pilot License / Lizenz für Ballonfahrer (anzuwenden ab: 08. April 2015)
⁸ Air Traffic Controller / Lizenz für Flugverkehrsleiter
⁹ Light Aircraft Pilot License Medical / Flugmedizinisches Tauglichkeitszeugnis für Leichtflugzeugpiloten
¹⁰ Light Aircraft Pilot License Medical / Lizenz für Leichtflugzeugpiloten (S: Segelflugzeug; B: Ballon; A: Flächenflugzeug; H: Hubschrauber)
¹¹ Cabin Crew Medical Report / Ärztliches Gutachten für Flugbegleiter
¹² Cabin Crew Attestation / Flugbegleiterbescheinigung
¹³ Aeromedical Centre / Flugmedizinisches Zentrum (ab 08. April 2013 lautet die Abkürzung nicht mehr AMC sondern AeMC, um Verwechslungen mit den Acceptable Means of Compliance (AMC) auszuschließen)

¹⁴ In Österreich sind weder Ärzte für Allgemeinmedizin noch Arbeitsmediziner oder Fachärzte für Arbeitsmedizin, sofern sie keine flugmedizinischen Sachverständigen sind, berechtigt, flugmedizinische Untersuchungen jedweder Klasse durchzuführen
¹⁵ Durchgeführt von der entsprechend ausgerüsteten flugmedizinischen Stelle (AME oder AeMC) oder vom FA für Innere Medizin mit dem Zusatzfach Kardiologie
¹⁶ Durchgeführt vom FA für Ophthalmologie und Optometrie oder einer entsprechend ausgerüsteten flugmedizinischen Stelle abhängig von den einschlägigen Bestimmungen gemäß ZLPV 2006 i.d.g.F., Anlage 2 (JAR-FCL 3) sowie ab 08. April 2013 MED.B.070 und MED.B.075 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 inkl. AMC1 MED.B.070 und AMC2 MED.B.075 sowie AMC2 MED.B.070 und AMC2 MED.B.075 (Umfang der Untersuchung siehe ebendort)
¹⁷ Night Visual Flight Rating / Nachsichtflugberechtigung
¹⁸ Durchgeführt vom FA für Otorhinolaryngologie oder einer entsprechend ausgerüsteten flugmedizinischen Stelle abhängig von den einschlägigen Bestimmungen gemäß ZLPV 2006 i.d.g.F., Anlage 2 (JAR-FCL 3) sowie ab 08. April 2013 MED.B.080 der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 inkl. AMC1 MED.B.080 sowie AMC2 MED.B.080 (Umfang der Untersuchung siehe ebendort)
¹⁹ Gemäß Ärztegesetz 1998 ist die Sonderfachbeschränkung zu berücksichtigen
²⁰ Instrument Flight Rating / Instrumentenflugberechtigung
²¹ Gemäß bester flugmedizinischer Praxis
²² Indikationen siehe in den jeweiligen einschlägigen Bestimmungen (ZLPV 2006 i.d.g.F., Anlage 2 (JAR-FCL 3), VO (EU) Nr. 1178/2011 i.V.m. AMC, VO (EU) Nr. 805/2011 i.V.m. ESARR 5)